



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Industriegebiet an der A6 BA II“

Die Gemeinde Schmidgaden hat mit Beschluss vom 14.12.2022 den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Industriegebiet an der A6 BA II“ für das „Industriegebiet“ auf den Flurstücken Fl.-Nrn. 1707, 1708 und 1709 der Gemarkung Trisching als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Schmidgaden, Schwarzenfelder Weg 9, 92546 Schmidgaden am

Montag und Dienstag in der Zeit von 08.00 bis 11.45 Uhr und von 13.15 Uhr bis 16.00 Uhr, am Donnerstag von 08.00 bis 11.45 Uhr und von 13.15 Uhr bis 18.00 Uhr sowie am Freitag 08.00 bis 12.30 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (§ 215 Abs. 1 BauGB) seit Bekanntmachung Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schmidgaden, 22.12.2022

Deichl
1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung mittels Anschlag an die Amtstafeln am Rathaus, in Trisching Pfr.-Tischler-Straße, in Rottendorf Hohersdorfer Straße,

angeheftet: 22.12.2022 ■ abgenommen: 27.01.2023, für die Abnahme:

.....
Unterschrift, Dienstbezeichnung